



Vergabekammer Nordbayern zur Auftragswertschätzung bei freiberuflichen Leistungen

## Keine Addition der Honorare

Eine Vergabestelle benötigte Objektplanungsleistungen nach § 34 HOAI, Leistungsphasen 1 bis 9, für den Neubau eines Kindergartens. Die Gesamtvergütung der Objektplanung für den Kindergarten lag unterhalb des Schwellenwertes zur europaweiten Vergabe öffentlicher Aufträge. Der EU-Schwellenwert wird aber überschritten, wenn den Kosten für die Objektplanungsleistungen auch diejenigen für die Tragwerksplanung und technische Gebäudeausrüstung (TGA) hinzuaddiert würden. Die ausschreibende Stelle war der Auffassung, dass keine enge Verzahnung der Planungsleistungen vorliege und diese deshalb nicht als Einheit zu betrachten seien: Zunächst habe sich lediglich der Architekt mit dem Kindergartenprojekt zu befassen gehabt, während die übrigen Fachplaner erst nach grober Einschätzung des Architekten hinzuzuziehen wären.

Die Vergabekammer Nordbayern

(Beschluss vom 9. Mai 2018 – RMF-SG21-3194-3-10) hat vor diesem Hintergrund einen Nachprüfungsantrag zurückgewiesen, weil der geschätzte Auftragswert den europäischen Schwellenwert nicht überschritt. Nach Ansicht der Ansbacher Nachprüfungsbehörde musste keine Addition der Planungskosten für die Objektplanungsleistungen, Tragwerksplanung und Planung der TGA vorgenommen werden.

Nach § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV muss eine Addition der Kostenschätzungen bei Planungsleistungen für Lose über gleichartige Leistungen erfolgen. Das Merkmal der „Gleichartigkeit“ der Planungsleistungen bezieht sich auf die wirtschaftliche und technische Funktion der Planungsleistungen. Aus Sicht der nordbayerischen Vergabekammer handelte es sich im entschiedenen Fall um Einzelplanungswerke, die zwar von einem Objektplaner gemäß § 34 HOAI eine Integration der Planungsleistungen

der anderen Planer erfordert. Jedoch handelt es sich bei einem Kindergarten um keine hochkomplexe oder hochtechnische Anlage, sodass von Einzelplanungsgewerken auszugehen war. Eine bauliche Anlage mit durchschnittlicher Komplexität, wie ein Kindergarten, erfordert standardmäßig eine Integration der übrigen Planungsleistungen. Diese standardmäßige Integrationsleistung alleine begründet nach Meinung der Ansbacher Vergabekammer keine funktionelle, wirtschaftliche und technische Einheit der einzelnen Planungsleistungen. Vielmehr bedarf es darüber hinaus einer besonders engen Verzahnung, die gegebenenfalls bei hochkomplexen oder hochtechnischen Anlagen vorliegen kann. > holger schröder

Der Autor ist Fachanwalt für Vergaberecht bei Rödl & Partner in Nürnberg.